

Landeshauptstadt

Hannover

An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

	Antwort
Nr.	15-1839/2015 F1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	8.2.3.

## **Antwort der Verwaltung auf die Anfrage CarSharing-Stellplätze bei Neubauvorhaben im Bezirk Mitte Sitzung des Stadtbezirksrates Mitte am 14.09.2015 TOP 8.2.3.**

### **Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Im Stadtteil Mitte liegt die Quote von Privat-PKW je Haushalt bei 0,4 – was bedeutet, dass 60% der Haushalte über keinen eigenen PKW verfügen. Beispielsweise durch das Bauprojekt am Klagesmarkt wird der strapazierte Wohnungsmarkt entlastet und dringend benötigter Wohnraum geschaffen, die für die zuziehenden MitbürgerInnen erwarteten Privat-PKW werden in einer Tiefgarage untergebracht. Die maßgebliche Bauordnung (Niedersächsische Bauordnung, NBauO) entspricht hier offensichtlich nicht den modernen Ansprüchen von StadtbewohnerInnen, die deutlich weniger PKW besitzen als die Quote von 1 – 1,5 (NBauO) es für Neubauvorhaben eigentlich vorsieht. Trotzdem wird weiter über dem Bedarf neuer Parkraum verlangt, was natürlich auch eine andere als die gewünscht Umwelt- und Stadtverträgliche Mobilität fördert und diejenigen, welche in Neubauten wohnen möchten, obwohl sie über keine eigenen PKW verfügen, finanziell benachteiligt. Immer mehr StadtbewohnerInnen können sich eine Nutzung von Carsharing vorstellen, Studien zufolge kann ein einziges Carsharing-Fahrzeug bis zu 8 private PKW ersetzen, wovon die Stadtgesellschaft insgesamt profitieren würde.

### **Wir fragen die Verwaltung vor diesem Hintergrund:**

1. Wie viele CarSharing-Stellplätze sind am Klagesmarkt (öff. oder priv. Raum) geplant?
2. Wurden und werden die ortsansässigen Carsharing-Anbieter im Verfahren zur Schaffung neuer Wohnungen und damit verbundener Tiefgaragen standardmäßig angehört ob ihrerseits Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen besteht?
3. Können nach NBauO verlangte/errichtete Stellplätze (§47) ohne weiteres an Carsharing-Anbieter vermietet werden?

### **Antwort der Verwaltung:**

#### **Zu Frage 1:**

Im Rahmen des Bauvorhabens am Klagesmarkt sind keine Carsharing-Stellplätze vorgesehen. Im Zuge des Bbauungsverfahrens ist die Einrichtung von Carsharing-Stellplätzen diskutiert worden. Aufgrund der Unterbringung der Stellplätze in

einer privaten, nicht öffentlich zugänglichen Tiefgarage ist der Standort für Carsharing-Stellplätze als nicht geeignet beurteilt worden. Oberirdische, öffentlich zugängliche Stellplätze, die sich als Standort für Carsharing-Stellplätze eignen, sind vorerst am Klagesmarkt nicht vorgesehen. Grundsätzlich bestünde aber die Option, in der weiteren Umgebung des Bauvorhabens (z.B. entlang der Straße Am Klagesmarkt oder auf dem öffentlichen Parkplatz) CarSharing-Stellplätze einzurichten.

### **Zu Frage 2:**

Die Verwaltung möchte die Anlage von Carsharing-Stellplätzen möglichst frühzeitig berücksichtigen. Aus diesem Grund werden möglichst bei Neubauprojekten im Rahmen der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen Carsharing-Plätze in die Planung einbezogen. Hierbei wird angestrebt, jeweils zwei Stellplätze vorzusehen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Tiefgaragen werden gewerbliche Carsharing-Stellplätze als nicht geeignet beurteilt.

Da im Normalfall die Carsharing-Anbieter nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (es handelt sich hier um Gewerbeunternehmen), wendet sich, wenn in der Planung vorgesehen, der Vorhabenträger an die Carsharing-Anbieter, um deren Bedarf zu klären.

Weiterhin wird von Seiten der Verwaltung eine gesamtstädtische Planung der Carsharing-Stellplätze verfolgt. Hierbei werden die Carsharing-Anbieter mit einbezogen und in ihrer Suche nach geeigneten Stellplätzen unterstützt. So ist eine situations- und bedarfsgerechte Planung möglich.

### **Zu Frage 3:**

Nein, es ist nicht möglich, die nach NBauO verpflichtet errichteten Stellplätze einer Carsharing-Nutzung zuzuführen. Nach §47(1) „müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können“. Somit ist diesen Stellplätzen eine bestimmte Nutzung zugeordnet. Eine gewerbliche Nutzung durch Vermietung ist nicht möglich.

18.62.01

Hannover / 14.09.2015